

Statut

der Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfegruppen (KISS)

Gültigkeit ab: 01.01.2010



§ 1 Name und Sitz

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) ist in das Amt für Soziales und Gesundheit der Stadtverwaltung Erfurt integriert.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die KISS koordiniert die Selbsthilfearbeit in der Landeshauptstadt Erfurt und tritt dabei als Mittler zwischen dem originären, selbsthilfebezogenen und dem professionellen Hilfesystem auf. Ihr Ziel ist, Vorbehalte gegenüber der Selbsthilfe abzubauen und die Anerkennung sowie die Bereitschaft zur Unterstützung von Selbsthilfetätigkeiten zu fördern.

(2) Aufgaben der KISS:

- Information und Beratung von nach Selbsthilfe anfragenden Bürgern,
- Vermittlung interessierter Bürger in bestehende Selbsthilfegruppen,
- Unterstützung bestehender Selbsthilfegruppen und Hilfe bei Neugründungen von Selbsthilfegruppen,
- Koordination und Moderation der regelmäßig stattfindenden Selbsthilfegruppen-Gesamttreffen,
- Kooperation mit professionellen, fachspezifischen Diensten und Einrichtungen,
- Vernetzung der Selbsthilfearbeit mit vorhandenen städtischen Strukturen im Gesundheits- und Sozialbereich und Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Unterstützern,
- Zusammenarbeit mit dem Selbsthilfeausschuss,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Selbsthilfegedankens,
- Jahresberichterstattung zu den Tätigkeitsschwerpunkten der KISS.

§ 3 Selbsthilfegruppen (SHG)

(1) Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher bzw. regionaler Ebene, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten nach § 20c Abs. 1 SGB V richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Sie wollen mit ihrer Arbeit keinen materiellen Gewinn erwirtschaften.

(2) Selbsthilfegruppen sollten in der Regel nicht weniger als 6 und nicht mehr als 15 Mitglieder haben. Einer Selbsthilfegruppe kann nur angehören, wer sich im Rahmen der Aufgaben und Ziele, die sich die Gruppe gesetzt hat, aktiv beteiligt.

- (3) Die Selbsthilfegruppen sollen sich einen von allen Mitgliedern gewählten Aufgabenrahmen setzen. In der Gruppe sind grundsätzlich alle Mitglieder gleichberechtigt. Selbsthilfegruppen sind generell offen für neue Mitglieder.
- (4) Ziel der Selbsthilfegruppen ist eine Verbesserung der persönlichen Lebensumstände. In der regelmäßigen, meist wöchentlichen, Gruppenarbeit betonen sie Gleichstellung, gemeinsames Gespräch und gegenseitige Hilfe.
- (5) Die inhaltliche Arbeit von Selbsthilfegruppen richtet sich vor allem auf ihre Mitglieder und wird durch diese gestaltet. Selbsthilfegruppen werden ehrenamtlich geleitet.

§ 4 Förderung von Selbsthilfegruppen

Die von der KISS anerkannten Selbsthilfegruppen können von der Stadt Erfurt gefördert werden. Die Förderung erfolgt, vorbehaltlich des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt, in Form einer Jahrespauschale in Abhängigkeit von der Größe der Selbsthilfegruppe. Die Jahrespauschalen werden, abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln und der Anzahl der Förderanträge, jährlich durch die Verwaltung festgesetzt und durch den Selbsthilfeausschuss bestätigt.

Gruppen mit Mobilitätseinschränkungen können aufgrund ihres Krankheitsbildes einen pauschalen Zuschlag von maximal 50,00 EUR pro Jahr erhalten.

Zur Gewährung der Förderung ist ein formgebundener Antrag (Anlage 1) der SHG an die KISS erforderlich. Der Antrag ist jährlich bis spätestens 31. Dezember für das Folgejahr einzureichen und ist von mindestens zwei Mitgliedern der SHG zu unterzeichnen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Förderbescheides ohne Mittelabruf. Bei Beträgen bis zu 350,00 EUR erfolgt die Auszahlung in Höhe der Gesamtsumme, bei höheren Beträgen in zwei Raten.

Die Förderung stellt eine finanzielle Unterstützung der originären, selbsthilfebezogenen Aufgaben dar. Für die Mittelverwendung und den Ausschluss der Förderung gelten die Grundsätze des GKV - Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe i. d. jeweils gültigen Fassung analog.

Freizeitaktivitäten werden durch die Landeshauptstadt Erfurt nicht gefördert.

Die sachgemäße Verwendung der kommunalen Fördermittel ist schriftlich zu erklären (Anlage 2). Die Erklärung ist von mindestens sechs Mitgliedern der SHG zu unterzeichnen. Sollte im Ausnahmefall im Laufe des Jahres die Mitgliederanzahl vorübergehend weniger als sechs betragen, ist dies umgehend schriftlich der KISS zu melden.

Ein detaillierter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die Verantwortlichen der SHG haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Ausgaben dokumentiert und im Bedarfsfall belegt werden können. Die Dokumentationen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall Belege anzufordern. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 Selbsthilfe-Ausschuss

Der Selbsthilfe-Ausschuss ist ein Organ aus ehrenamtlich tätigen Personen, die innerhalb der Selbsthilfegruppen der KISS tätig sind.

Der Selbsthilfe-Ausschuss vertritt die Interessen aller in der KISS eingetragenen Selbsthilfegruppen und hat eine beratende Funktion gegenüber der Kontakt- und Informationsstelle.

Der Ausschuss wird von den Selbsthilfegruppenleitern gewählt und sollte aus mindestens 5 gleichberechtigten Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der SHG schlagen Kandidaten für die Wahl in den Selbsthilfe-Ausschuss vor. Die Wahl sollte im 4-jährigen Rhythmus stattfinden, damit die Interessen aller Selbsthilfegruppen gewährleistet werden.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Landeshauptstadt Erfurt übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit Zusammenkünften oder Veranstaltungen der SHG stehen.

Dieses Statut tritt ab **01.01.2010** in Kraft.